

99089158001000

Genehmigung zur Erprobung und Vorführung pyrotechnischer Gegenstände unter Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchenden Erteilung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011957/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089158001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zur Erprobung und Vorführung pyrotechnischer Gegenstände unter Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchenden Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung einer Erprobung und Vorführung von Theaterfeuerwerken beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pyrotechnik, Bühnenauftritte, Feuerwerke, Tournen,

Modul	Sachverhalt
	Theater, Film, Erprobung von Feuerwerken, Pyrotechnische Gegenstände, Feuergefährliche Handlungen, Konzerte
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.05.2022
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>§ 23 Absatz 6 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html</p> <p>§ 35 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStattVO) [www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VSt%C3%A4ttVHAV1P35[SF1]](http://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VSt%C3%A4ttVHAV1P35[SF1]))</p>
Teaser	Wenn Sie einen Auftritt mit pyrotechnischen Gegenständen wie beispielsweise Feuerwerke in Film-, Musical- und Fernsehstätten sowie in Theatern und bei Konzerten planen oder vorführen wollen, müssen Sie eine Genehmigung beantragen.
Volltext	<p>Sie benötigen eine Genehmigung für die Erprobung und Vorführung bei Anwesenheit von Besuchenden und Mitwirkenden, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Bühnenauftritt mit pyrotechnischen Effekten oder feuergefährlichen Handlungen planen. • explosionsgefährliche Stoffe oder feuergefährliche Handlungen in Film- und Fernsehproduktionsstätten

Modul	Sachverhalt
	nutzen beziehungsweise vorfuhren wollen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls: Befähigungsschein • Gegebenenfalls: Erlaubnis
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind volljährig. • Fur Effekte der Kategorie T1: keine weiteren Voraussetzungen. • Fur Effekte der Kategorie T2: Sie haben eine Erlaubnis beziehungsweise sind im Besitz eines Befähigungsscheins
Kosten	<p>Die Kosten variieren je nach Arbeitsaufwand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 53,00 EUR pro halbe Stunde Tätigkeit (inklusive Wegezeit, Büroarbeitszeit, Abnahme vor Ort) • Fahrkostenpauschale: 8,10 EUR
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie die Genehmigung Online beantragen wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie rufen den Online Dienst auf. • Sie können ohne eine weitere Anmeldung fortfahren, Sie können sich auch über das Servicekonto Business anmelden. Ihre Unternehmensdaten können dann nach Erstanmeldung aus dem Servicekonto automatisch in den Online Antrag übernommen. • Sie füllen alle Pflicht- und gegebenenfalls optionale Felder aus und laden die gegebenenfalls notwendigen Unterlagen hoch. • Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren. <p>Wenn Sie die Genehmigung schriftlich beantragen wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihren Antrag bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag formell und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft die Genehmigungsfähigkeit (Zulassung Pyrotechniker, Effektgeräte, Abstände et cetera) Ihres Antrages. • Wenn die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen nicht bestanden ist, spricht die zuständige Stelle mit dem Pyrotechniker beziehungsweise der Pyrotechnikerin sowie der

Modul	Sachverhalt
	<p>antragsstellenden Person über notige Änderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Prüfung bestanden ist, vereinbart zu zuständige Stelle einen Termin zur Erprobung der pyrotechnischen Effekte und/oder feuergefährlichen Handlungen in Anwesenheit des Pyrotechnikers beziehungsweise der Pyrotechnikerin. • Die zuständige Stelle erteilt Ihnen die Genehmigung unter Vorbehalt. • Die Erprobung der Effekte findet statt und die zuständige Stelle erstellt vor Ort ein Abnahmeprotokoll. Die Genehmigung ist nun vollständig erteilt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert je nach Aufwand mindestens 14 Tage.
Frist	Die Genehmigung muss mindestens 2 Wochen vor Datum des Bühnenauftritts beantragt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung muss für Probe und tatsächliche Vorführung beantragt werden • Bühnenauftritt mit pyrotechnischen Effekten oder feuergefährlichen Handlungen • Nutzung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Durchführung von feuergefährlichen Handlungen in Film- und Fernsehproduktionsstätten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in German)